



INFORMATIONEN FÜR BUSUNTERNEHMER

MODIFIZIERTE 12-TAGE-REGELUNG FÜR DEN GRENZÜBERSCHREITEN- DEN PERSONENVERKEHR MIT KRAFTOMNIBUSSEN

Zum 4. Juni 2010 ist eine modifizierte „12-Tage-Regelung“ europaweit in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt kann die wöchentliche Ruhezeit im grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen für das Fahrpersonal unter bestimmten Voraussetzungen flexibel gestaltet werden.

1) Zum Sachverhalt selbst

Die Einführung der in Europa einheitlichen EG-Sozialvorschriften – VO (EG) Nr. 561/2006 – zum 11. April 2007 führte zu gravierenden Änderungen der Lenk- und Ruhezeiten für das Fahrpersonal. Insbesondere der Wegfall der für das Gewerbe so vorteilhaften „alten“ 12-Tage-Regelung bereitete seitdem vielen Busunternehmen massive Probleme. So wirkten sich z. B. die Kosten für einen zweiten Fahrer negativ auf die Gewinnmarge aus. Teilweise mussten sogar zweistellige Umsatzeinbußen hingenommen werden. Die Omnibusfahrer waren gezwungen bereits nach sechs Tagen eine Ruhezeit zu nehmen, bzw. Fahrerleistungen im Ausland anzumieten. Dadurch verteuerten sich die Ferienzielreisen für die Fahrgäste spürbar. Für die Busunternehmen bedeutete dies finanzielle Mehrkosten, einen wesentlich erhöhten Planungsaufwand und führte zudem zum Verlust von langjährigen Stammgästen, die in den vergangenen Jahren Urlaubsferienreisen mit dem Omnibus gebucht hatten. Aus diesem Grund hat sich der Bayerische Industrie- und Handelskammertag (BIHK) in einer entsprechenden Stellungnahme vom 23. März 2009 massiv für eine Wiedereinführung der „alten“ 12-Tage-Regelung für die bayerischen Busunternehmen eingesetzt und in diesem Zusammenhang alle deutschen Vertreter im EU-Parlament um entsprechende Unterstützung gebeten.

Name des Verfassers: Gerhard Wieland Durchwahl: 089 5116-1238 Fax: 089 5116-8-1238 E-Mail: gerhard.wieland@muenchen.ihk.de	Bearbeitet am: 14.01.2015 IHK-Service: Tel. 089 / 5116-0 Anschrift: 80323 München Homepage: www.muenchen.ihk.de Webcode: BGBF5
--	---

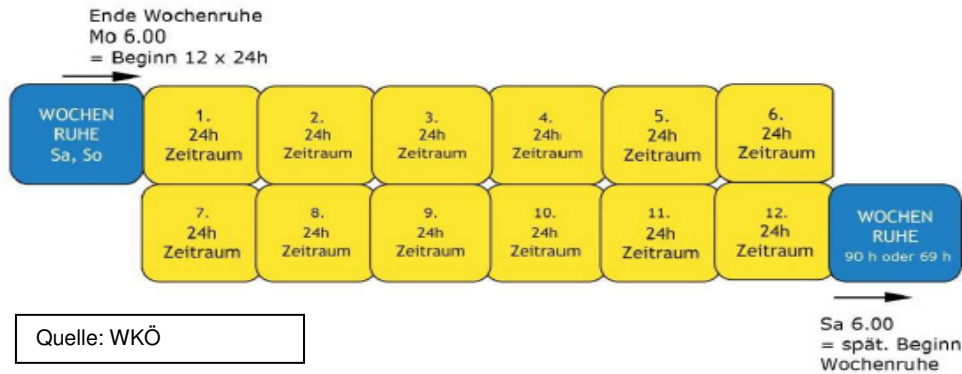
Im Zuge der Novellierung der Regelungen des Markt- und Berufszugangs (sog. Road Package) ist es den Verbänden und der IHK-Organisation schließlich gelungen, einen Änderungsantrag zur Wiedereinführung der „alten“ 12-Tage-Regelung einzubringen. Wegen verschiedener Bedenken in der EU-Kommission, aber auch z. B. bei den Gewerkschaften, konnte die „alte“ 12-Tage-Regelung nicht in der gleichen Fassung verabschiedet werden. Am 31. März 2009 sprach sich zuerst der Verkehrsausschuss des Europäischen Parlaments mehrheitlich für die Wiedereinführung einer modifizierten 12-Tage-Regelung aus. Nach weiteren Abstimmungsrunden im sogenannten Trilog-Verfahren schlossen sich auch die Europäische Kommission, der EU Verkehrsministerrat und das Europäische Parlament diesem Verhandlungsergebnis an. Obwohl die politische Einigung schon im Juni 2009 erreicht war, verzögerten das langwierige Übersetzungsverfahren und die stattgefundenen Europawahlen bis zuletzt die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union. Nachdem dieser abschließende Akt am 14. November 2009 vollzogen wurde, konnte die modifizierte 12-Tage-Regelung schließlich am 4. Juni 2010 in Kraft treten. Die bayerischen bzw. deutschen Busunternehmer sind mit dieser neuen Regelung einigermaßen zufrieden. Allerdings verlangt z. B. der Landesverband Bayerischer Verkehrsunternehmer e.V. (LBO) auch für Inlandsreisen, eine flexiblere Lösung für Reisebusfahrer zu schaffen.

2) Inhalt der modifizierten Regelung

Nach vorangegangener regelmäßiger wöchentlicher Ruhezeit (45 Stunden) kann im Rahmen eines Einsatzes (= eine Fahrt!) im Gelegenheitsverkehr die wöchentliche Ruhezeit um bis zu 12 x 24 Stunden (= 12 Tage) zeitversetzt werden,

- wenn die Fahrtdauer mind. 24 Std. im Ausland beträgt
- wenn nach der Verschiebung der Ruhezeit zwei regelmäßige Ruhezeiten (2 x 45 Std. = 90 Std.) eingehalten werden oder
- wenn nach der Verschiebung der Ruhezeit eine regelmäßige und eine reduzierte Ruhezeit (1 x 45 Std. und 1 x 24 Std. = 69 Std.) eingehalten werden und für die reduzierte Ruhezeit ein Ausgleich (vor dem Ende der dritten Folgewoche) gewährt wird
- wenn (seit 1. Januar 2014) ein digitales Kontrollgerät eingebaut wurde und
- wenn (seit 1. Januar 2014) bei durchlaufender Fahrt zwischen 22.00 und 6.00 Uhr
 - mindestens zwei Fahrer eingesetzt werden oder
 - bei Besetzung mit nur einem Fahrer bereits nach drei Stunden eine Fahrtunterbrechung (Lenkpause) eingehalten wird.

Beispiel anhand einem Schaubild:



Die nach Verschiebung der Ruhezeit einzuhaltende wöchentliche Ruhezeit im Ausmaß von mindestens 69 Stunden (45 Std. + 24 Std.) oder 90 Stunden (45 Std. + 45 Std.) muss daher spätestens am Ende von 12 x 24 Stundenzeiträumen nach Ende der letzten Wochenruhezeit beginnen.

3) Wortlaut der modifizierten 12-Tage-Regelung

In Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 wird folgender Absatz eingefügt:

Absatz 6a (neu):

Abweichend von Absatz 6 darf ein Fahrer, der für einen einzelnen Gelegenheitsdienst im grenzüberschreitenden Personenverkehr im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrs eingesetzt wird, die wöchentliche Ruhezeit um bis zu 12 aufeinander folgende 24-Stunden-Zeiträume nach einer vorhergehenden regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit unter folgenden Voraussetzungen verschieben:

a) der Fahrdienst dauert mindestens 24 aufeinander folgende Stunden in einem anderen Mitgliedsstaat oder unter diese Verordnung fallenden Drittstaat als demjenigen, in dem der Fahrdienst begonnen wurde, und

b) nach der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nimmt der Fahrer:

- I. entweder zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten oder
 - II. eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden. Dabei wird jedoch die Reduzierung durch eine gleichwertige Ruhepause, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach dem Ende des Ausnahmzeitraums genommen werden muss, ausgeglichen und
- c) **seit 1. Januar 2014** muss das Fahrzeug mit einem digitalen Tacho entsprechend den Anforderungen des Anhangs I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgestattet sein und
- d) **seit 1. Januar 2014** muss das Fahrzeug bei Fahrten während des Zeitraums von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr mit mehreren Fahrern (Mehrfahrerbesatzung) besetzt sein oder die Fahrtunterbrechung muss nach Artikel 7 bereits nach drei Stunden Lenkzeit eingelegt werden.

4. Überprüfung der Ausnahmeregelung

Die Verordnung stellt ergänzend dar, dass die EU-Kommission die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung streng überwachen wird, um Beeinträchtigungen der Straßenverkehrssicherheit zu verhindern. Vor allem wird überprüft werden, dass die Gesamtlenkzeit während der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nicht zu exzessiv ausgenutzt wird. Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Regelung wird die Kommission einen Bericht anfertigen, der sich mit den Auswirkungen der Ausnahmeregelung auf die Straßenverkehrssicherheit sowie die sozialen Umstände der Fahrer befasst. Falls es aufgrund des Berichts notwendig sein sollte, die Ausnahmeregelung zu ändern, wird die Kommission einen entsprechenden Änderungsvorschlag machen.

5. Umsetzung in der betrieblichen Praxis

Für die Planung der wöchentlichen Ruhezeit und die Entscheidung, ob dabei die seit 2007 geltende „6-Tage-Regelung“ oder die modifizierte „12-Tage-Regelung“ angewendet werden soll, sind folgende Eckpunkte im direkten Vergleich zu berücksichtigen:

<p align="center">„6-TAGE-REGELUNG“ Gelegenheitsverkehr/Linienverkehr (ab 50 km seit 11.04.2007)</p> <p>Doppelwoche (= zwei aufeinander folgende Wochen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten (je 45 Std.) oder - eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit 45 Std. und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit (24 Std.) <p>am Ende von sechs 24 Std.-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgleichspflicht bis Ende der dritten Woche durch zusätzliche Ruhezeit 	<p align="center">„Modifizierte 12-TAGE-Regelung“ Grenzüberschreitender Gelegenheitsverkehr (ab 04.06.2010)</p> <p>Nach vorangegangener regelmäßiger wöchentlicher Ruhezeit (45 Std.) kann im Rahmen einer Fahrt die wöchentliche Ruhezeit um bis zu 12 x 24 Std. aufgeschoben werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die Fahrdauer mind. 24 Std. im Ausland beträgt - nach Verschiebung der Ruhezeit zwei regelmäßige Ruhezeiten (2 x 45 Std.) genommen werden, oder - nach Verschiebung der Ruhezeit eine regelmäßige und eine reduzierte Ruhezeit (1 x 45 Std. und 1 x 24 Std.) eingehalten werden, mit Ausgleich der reduzierten Ruhezeit (wie bei 6-Tage-Regelung) - ab 01.01.2014 ein digitales Kontrollgerät eingebaut ist und - ab 01.01.2014 bei durchlaufender Fahrt zwischen 22.00 und 6.00 Uhr mindestens zwei Fahrer ein gesetzt werden oder bereits nach 3 Std. eine Fahrtunterbrechung (Lenkpause) abgehalten wird.
---	---

Quellen: EU-Kommission, IRU, bdo, LBO, WKÖ

Hinweis:

Laut Aussage der EU-Kommission wird es keinen neuerlichen Vorschlag zur Arbeitszeitregelung für selbstfahrende Omnibusunternehmer geben. Es gilt damit die 48-Stunden-Regelung wie für angestellte Omnibusfahrer.

Für Rückfragen steht Ihnen **Herr Christian Hüttinger**, IHK München, Referent Berufskraftfahrer-Qualifikation, Gefahrgut, Fahrerlaubnisrecht, unter folgenden Kontaktdaten gerne zur Verfügung:

Tel.: 089 5116-1270 **Fax:** 089 5116-8-1270,

E-mail: christian.huettinger@muenchen.ihk.de